

BM Viehof berichtet über die Zustimmung der vorliegenden Beschlussempfehlung an den Hauptausschuss/Rat aus der Sitzung des SIGI am 18.08.2022. Angemerkt worden sei zu § 2 Abs. 2 der Satzung,

*„...Nach Möglichkeit ist im Haushalt der Gemeinde ein Haushaltsansatz für die Arbeit der Seniorenvertretung bereitzustellen. Die Verwaltung soll dies bei der Planung der jeweiligen Haushalte berücksichtigen...“*

„nach Möglichkeit“ zu streichen und dauerhaft einen Haushaltsansatz für die Seniorenvertretung bereitzustellen.

Herr Scholz ergänzt, dass Frau Dietz in der SIGI-Sitzung mitgeteilt habe, dass die Seniorenvertretung auf den finanziellen Zuschuss (aktuell 1.000 €, vorher 500 €) angewiesen sei, um Projekte finanzieren zu können. Herr Scholz schlägt vor, sofern dies vom Ausschuss/Rat gewünscht sei, eine Mindestsumme in der Satzung zu nennen, z.B. 500 €. Der Ansatz könne im Rahmen der Haushaltsberatungen auch überstiegen werden.

Herr Sterzenbach führt aus, dass sich der Rat selbst durch den Erlass der Satzung (Aufnahme ins Ortsrecht) durch Nennung einer festen Summe, z.B. 1.000 €, binden könne. Folglich würde dem Rat die Ermessensbildung im Rahmen der Haushaltsberatungen weggenommen. Die Formulierung „nach Möglichkeit“ ließe die Ermessenentscheidung des Rates offen. Ergänzend bleibt anzumerken, dass es sich um eine freiwillige Leistung handele.

Frau Zorlu merkt an, dass bisher andere Vertretungen/Vereine/Projekte nicht die Verbindlichkeit hätten, mit einer festen Summe durch die Gemeinde Eitorf gefördert zu werden. Die Formulierung sollte daher beibehalten werden, um alle Vertretungen/Vereine/Projekte fair zu behandeln.

Es ergibt sich ein kurzer Austausch in der Runde. Im Tenor wurde sich darauf geeinigt, die Formulierung „nach Möglichkeit“ beizubehalten.